

ANLAGE NR. 3.56
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HOHES HOLZ BEI
EGGENSTEDT"(EU-CODE: DE 3933-301, LANDESCODE: FFH0042)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Altbrandsleben, Ausleben, Beckendorf-Neindorf, Eggenstedt, Eggenstedt-Seehausen und Oschersleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 833 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst nördlich von Oschersleben (Bode) überwiegend Laubmischwälder im isolierten Waldgebiet Hohes Holz westlich von Eggenstedt und Altbrandsleben. Der nördliche Teilbereich erstreckt sich in einem Waldstreifen nördlich des Beckendorfer Weges vom Wassergrund, dem Schulenburger Holz, dem Altenaer Vorderholz, der Peseckendorfer Nachtwiese, den kalten Grund ausgeschlossen, über den Klosterberg und den Kuckuksberg bis an den Ortsrand von Eggenstedt und schließt südlich des Beckendorfer Weges, den westlichen Waldbereich des Brandslebener Holz und des Kahlen Berges, die Waldfläche vom Kiefholz über die Schmalen Göhren bis zur Holzmarke, die Wälder am Nordosthang des Edelberges sowie die Wälder in der Nachtwiese am Ortsrand von Eggenstedt ein. Der mittlere Teilbereich im Osten umfasst Teile des Waldabschnittes des Hohen Holzes westlich und östlich der Verbindungsstraße Eggenstedt und Neindorf südwestlich von Eggenstedt bis zum parallel südlich der Gemeindegrenze verlaufenden Waldweg. Der Waldstreifen des südlichen Teilbereiches erstreckt sich von den Wäldern des Nordwesthanges am Kahlschlag, über den Kahlschlag und der Schlucht des Raths Gürgenholzes, über die Hanglagen des Gürgenholzes bis zum Bach des Gieselberges, die Steillagen im Bereich des oberen Bachverlaufs, dessen östlichen Hanglagen bis zum Waldgewässer nordöstlich von Neindorf, dem Hasselberg, dem Schiere Berg, dem Voigtsholz, den Osthängen des Kleinen Voigtsholzes, dem Calandsberg, dem Wolfsberg, dem Königsberg einschließlich dem Bereich der östlich gelegenen Schlucht, den oberen nördlichen und westlichen Hanglagen der Zuckerecke, dem Warslebener Berg, der westlichen Kuppe des Brandangers und dem nördlich über der Straße nach Altbrandsleben angrenzenden Kuppenbereich bis zur Gemeindegrenze sowie einem kleineren Waldstreifen nordöstlich vom Brandanger, über der Straße nach Altbrandsleben, weiter über den gesamten östlich angrenzenden Waldbereich einschließlich des östlichen und südlichen Kuppenbereiches vom Triangel und südlich der Straße nach Altbrandsleben, über die Wälder des Nordwesthanges, der oberen Steillagen des Westhanges, der Kuppe und des Südhangs vom Bockener Berg bis zum Goldbach.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Waldfrieden und Vogelherd im Hohen Holz“ (NSG0033), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“ (LSG0019BOE) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Graureiherkolonie“ (FND0026BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0042,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 155.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des in dem von Ackerflächen geprägten und im Börde-Hügelland befindlichen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächig störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0*typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.